

## Empfehlungen zur Vermeidung von Ertrinkungsunfällen

Bei Kleinkindern und Kindern besteht ein besonders hohes Ertrinkungsrisiko, da sie einen stark ausgeprägten sogenannten reflektorischen Laryngospasmus besitzen. Beim plötzlichen Eintauchen des Kopfes ins Wasser oder beim Aspirieren geringer Wassermengen kann bei Kindern ein schockartiger Atemreflex einsetzen, der Kehlkopf und Lunge schließt. Durch diesen Stimmritzenkrampf wird die Atmung blockiert, nicht selten erstickt auch das Kind, ohne dass nur ein einziger Tropfen Wasser in seine Lungen gelangt (sog. „trockenes Ertrinken“). Die Wassertiefe spielt in dieser Situation keine entscheidende Rolle.

In tiefem Wasser können sich Nichtschwimmer-Kinder nur rund 10-20 Sekunden über Wasser halten, in der Not meist ohne Lautäußerungen. Die Gefahrensituation ist für Hilfeleistende in beiden Fällen extrem kurz, um lebensbedrohliche Folgen abzuwenden. Eine präventiv ausgerichtete, zahlenmäßig angepasste und gut organisierte Aufsicht ist daher höherrangig zu bewerten, als die Rettungsfähigkeit der Aufsichtspersonen.

### 1. Rechtssicherheit zur Aufsichtspflicht

Die Aufsicht und Verantwortlichkeit liegt bei der Lehrkraft. Sie kann nicht vollständig auf andere Personen übertragen werden, auch nicht auf anwesende Schwimmmeister.

Eine Bescheinigung der Eltern über die Schwimmfähigkeit der Kinder ist nicht ausreichend und bietet keine Rechtssicherheit. Die Schwimmfähigkeit der Kinder ist zu Beginn der Bade- und Schwimmveranstaltung jeweils durch Augenscheinnahe und Praxistest zu ermitteln.

### 2. Anzahl der Aufsichtspersonen

Nichtschwimmer bis einschließlich der 3. Jahrgangsstufe dürfen zu keiner Zeit bei Badeveranstaltungen aus den Augen gelassen werden. Neben der Lehrkraft sind bei bis zu 18 Kindern zwei weitere Aufsichtspersonen mit einfacher Schwimmbefähigung einzusetzen. Bei größeren, auch gemischten Gruppen aus Schwimmern und Nichtschwimmern, sind pro weitere sechs Kinder eine zusätzliche Aufsicht zu gewährleisten.

Für Kinder mit Handycaps oder deutlichen Verhaltensauffälligkeiten ist zu prüfen, ob eine zusätzliche Aufsicht (Eins-zu-Eins-Betreuung) angeraten erscheint.

### 3. Organisation der Aufsicht

Art, Umfang und jeweiliger Standort der Aufsichtsführung ist von der Lehrkraft mit den weiteren Aufsichtspersonen (z. B. Erzieher/innen, Eltern) konkret abzusprechen. Die Beteiligung eines Schwimmmeisters ist anzustreben.

Mindestens eine Aufsichtsperson ist so einzuteilen, dass sie als Beobachter keinen persönlichen Kontakt zu den Kindern unterhält, sondern ausschließlich die Übersichtsfunktion behält.

Bei der Einteilung von Lerngruppen im Wasser sollten pro Aufsichtsperson nicht mehr als sechs Kinder betreut werden.

Besonderheiten einzelner Kinder, wie Erkrankungen, Handycaps oder Verhaltensauffälligkeiten, sind den Aufsichtspersonen mitzuteilen.

Die Anzahl von Spiel- und Wassersportgeräten ist so zu wählen, dass die ständige Sicht auf Kinder im Wasser gewährleistet bleiben kann.